

**Verordnung**  
**über das Zulassungs- und Auswahlverfahren**  
**für die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst**  
**vom 24. August 1999 (Nds. GVBl. S 329)**  
**geändert durch Verordnung vom 25. September 2003 (Nds. GVBl. S. 355)**

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom 27. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 537) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Diese Verordnung regelt das Zulassungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst.

§ 2

(1) Die Zulassung und Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nehmen die Oberlandesgerichte in voneinander unabhängigen Verfahren vor.

(2) <sup>1</sup>Die Zahl der Ausbildungsplätze bemisst sich nach den durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Stellen und Mitteln. <sup>2</sup>Die jeweils für die Einstellung zur Verfügung stehenden Stellen werden auf die Oberlandesgerichte im Verhältnis der Planstellen im Richter- und Staatsanwaltsdienst bei den Amts-, Landgerichten und Staatsanwaltschaften ihres Bezirks nach Maßgabe der Verhältnisse zum 1. Januar des jeweiligen Jahres verteilt.

§ 3

(1) Bewerbungen dürfen frühestens fünf und müssen spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin (1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember) mit den erforderlichen Unterlagen bei dem Oberlandesgericht eingegangen sein.

(2) Nicht fristgemäße Bewerbungen und Bewerbungen, denen nicht mindestens der Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über das Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung und eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit beigelegt sind, werden zurückgewiesen.

(3) Bewerbungen gelten jeweils nur für einen Einstellungstermin.

(4) <sup>1</sup>Nach erfolgloser Bewerbung kann spätestens zwei Monate vor dem nächsten Einstellungstermin schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht das Ruhen des Bewerbungsverfahrens für die folgenden bis zu sieben Einstellungstermine erklärt werden (Ruhenszeitraum). <sup>2</sup>Die Erklärung kann jederzeit zurückgenommen, der angegebene Ruhenszeitraum darf jedoch nicht verändert werden.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Die Ablehnung der Einstellung stellt in der nachfolgenden Rangfolge in der Regel eine außergewöhnliche Härte für Bewerberinnen und Bewerber dar, die

1. im Sinne des Schwerbehindertengesetzes schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt sind, nach dem Grad der Behinderung,

2. nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig sind, nach der Zahl der Unterhaltsberechtigten.

<sup>2</sup>Innerhalb derselben Härtefallgruppe ist das höhere Lebensalter maßgebend.

(2) Danach werden Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, für die die Ablehnung der Einstellung aus anderen Gründen eine außergewöhnliche Härte darstellt.

§ 5

(1) Die Rangfolge für die Auswahl nach Wartezeit richtet sich nach der Zahl der erworbenen Punkte.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für jeden Einstellungstermin, zu dem sie sich in ununterbrochener Folge bis zum letzten Einstellungstermin bei einem niedersächsischen Oberlandesgericht wegen fehlender Ausbildungsplätze erfolglos beworben haben, einen Punkt.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 erhalten Bewerberinnen oder Bewerber bei einer Bewerbung zu dem ersten Einstellungstermin nach Ende des Ruhenszeitraums die mit der letzten abgelehnten Bewerbung erreichte Punktzahl sowie je einen Punkt für jeden Einstellungstermin innerhalb des Ruhenszeitraums. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht bei einer Rücknahme der Ruhenserklärung.

§ 6

Die Rangfolge bei der Auswahl nach der Qualifikation bestimmt sich nach dem Ergebnis der ersten juristischen Staatsprüfung oder der ersten juristischen Prüfung.

§ 7

(1) <sup>1</sup>Wer die Zusage für einen Ausbildungsplatz erhalten hat, hat dem Oberlandesgericht innerhalb einer Woche mitzuteilen, ob der Ausbildungsplatz angenommen wird. <sup>2</sup>Im Nachrückverfahren kann das Oberlandesgericht die Annahmefrist verkürzen.

(2) Mit der Annahme des Ausbildungsplatzes ist eine Bewerbung bei einem anderen niedersächsischen Oberlandesgericht erledigt.

(3) Nicht in Anspruch genommene Ausbildungsplätze werden im Nachrückverfahren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 vergeben.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 2. September 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildungskapazität und das Auswahl- und Zulassungsverfahren für die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst vom 21. März 1988 (Nds. GVBl. S. 51) außer Kraft.